Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9063 — Synnex/Convergys)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 325/11)

1. Am 7. September 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Synnex Corporation („Synnex", Vereinigte Staaten),

— Convergys Corporation („Convergys", Vereinigte Staaten).

Synnex übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Convergys.

Der Zusammenschluss erfolgt durch ein zweistufiges Verfahren, durch das die 100 %ige Synnex-Tochter „Concentrix CVG Corporation" gegründet wird, die die Geschäftstätigkeit von Convergys einschließen wird. Nach dem Zusammenschluss wird Convergys keine Publikumsgesellschaft mehr sein.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Synnex erbringt Business-to-Business-Dienstleistungen, die das Wachstum von Kunden und Geschäftspartnern sowie deren Kundenbindungsstrategien unterstützen;

— Convergys erbringt für Unternehmenskunden Outsourcing-Dienstleistungen für das Kundenmanagement, z. B. durch die Bereitstellung und den Betrieb von Call-Centern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9063 — Synnex/Convergys

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.